

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 12, 1863, S. 214 - 215

Wenn eine Person, welche ein besonderes  
Geschäftslocal hat, in das Conkurs- oder  
Vergleichsverfahren verfällt und in Folge von  
Verfügungen mit der Conkurs- oder Vergleichsmasse  
dieser Geschäftslocale aufgelassen wird, so ist im  
Sinne des Art. 91. der W.-O. der Ort der  
Geschäftsbesorgung und Verrichtung des  
Verschuldeten nicht in der Wohnung des letzteren,  
sondern bei dem Conkursmasseverwalter,  
beziehungsweise dem Leiter des Vergleichsverfahrens  
anzunehmen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

beachten, weil hiernach die Acceptation des Wechsels nur unter gewissen Einschränkungen erfolgt wäre, was mit dem Wechsel selbst im Widerspruche steht, der eine solche Einschränkung nicht enthält. Hiermit entfällt die Beweisführung, die durch den Haupteid des erstgerichtlichen Erkenntnisses erzielt werden soll, der übrigens viel zu unbestimmt und auch deshalb unstatthaft sei, weil nicht der Kläger, der einen vollgültigen Wechsel für sich habe, sondern der Beklagte beweisen müßte, daß die Bedingungen eingetreten seien, unter welchen er gegen die begehrte Zahlung eine Einwendung erheben konnte.

Ueber die vom Beklagten ergriffene Revision bestätigte der oberste Gerichtshof zwar das Erkenntniß der ersten Instanz; formulirte jedoch die Sentenz des zurückgeschobenen Haupteides dahin, „daß Johann Fällner sich einverstanden erklärt habe, daß die ausgestellten Wechsel pr. 800 fl., worunter auch der eingeklagte Wechsel begriffen war, von dem Beklagten Eduard Harrer nur dann einzulösen seien, wenn das dem Letzteren verkaufte Fleischergeschäft sich als ein ausgezeichnetes, d. h. als ein solches bewahrheiten würde, bei welchem wöchentlich 16 Ochsen geschlagen werden müßten, daß daher der Kaufpreis pr. 4000 fl. zu dem aus dem Geschäfte zu erzielenden Gewinne in keinem Verhältnisse stehe.“

Gründe des obersten Gerichtshofes: Der Rechtsgrund des eingeklagten Wechsels kann nur in dem Kaufgeschäfte über das Fleischergewerbe selbst gesucht werden, weil eine Schenkung nicht behauptet wurde; von dem Bestande eines anderen Rechtsverhältnisses aber von keiner Seite Erwähnung geschah. Es muß daher angenommen werden, daß der Klagewechsel nur zur Aufbesserung des Kaufpreises ausgestellt wurde, und die Valuta demnach in dem abgetretenen Fleischhauergeschäfte beruht. Der Beklagte behauptete aber, daß die Acceptation des Klagewechsels nur unter den mehrerwähnten Zusicherungen über den ausgezeichneten Betrieb des Geschäftes erfolgte, und da dieß der Kläger in Abrede stellt; so erscheint der dem Letzteren hierüber aufgetragene Haupteid als das einzige entscheidende Beweismittel. Da diese Einwendung sich unmittelbar auf das Wechselgeschäft bezieht, und der Aussteller und Acceptant des Wechsels sich als Streittheile gegenüber stehen, so mußte nach Art. 82. W. D. darauf Bedacht genommen werden, und waren in die Eidesformel alle jene Umstände aufzunehmen, welche den Gegenstand der Einwendung bilden. Bg.

## 32.

Wenn eine Person, welche ein besonderes Geschäftslocal hat, in das Concurß- oder Vergleichsverfahren verfällt und in Folge von Verfügungen mit der Concurß- oder Vergleichsmasse dieses Geschäftslocale aufgelassen wird, so ist im Sinne des Art. 91. der W.-D. der Ort der Geschäftsbeforgung und Verrichtung des Verschuldeten nicht in der Wohnung des letzteren, sondern bei dem Concurß-

massenverwalter, beziehungsweise dem Leiter des Vergleichsverfahrens anzunehmen.

(Entsch. des österr. obersten Gerichtshofes vom 4. September 1862. Z. 5447. Gerichtshalle, S. 424.).

Ein domicilirter Wechsel wurde nicht bei dem Domiciliaten, sondern weil über das Vermögen des letzteren das Vergleichsverfahren eingeleitet worden, bei dem Leiter des letzteren zur Zahlung präsentirt. Der Beklagte bezeichnete diesen Vorgang als gesetzwidrig und setzte denselben der Klage als Einwendung entgegen.

Dieser Einwendung hat jedoch das Landesgericht Graz in Erwägung, daß über den Domiciliaten noch vor der Verfallzeit des fraglichen Wechsels das Vergleichsverfahren eingeleitet worden ist, somit die Verwaltung seines Vermögens und die Geschäftsführung an die Vergleichsmasse übergegangen ist, und eine rechtswirksame Erklärung, ob eine Zahlung aus dem Vermögen desselben geleistet werden soll, von diesem selbst, dem keinerlei Disposition mit seinem Vermögen mehr zusteht, nicht abgegeben werden konnte; der Wechselinhaber sich deshalb nothwendig mit seinen Ansprüchen an die Vergleichsmasse, beziehungsweise den dieselbe repräsentirenden Vergleichsleiter halten mußte, bei welchem daher der Protest gehörig erhoben worden ist, nicht stattgegeben.

In der Appellation des Beklagten wurde hauptsächlich auf den Character des Domiciliaten als einer Mittelsperson hingewiesen, welche als solche aus ihrem Vermögen nichts zu bezahlen hat. Das Oberlandesgericht in Graz hat jedoch unter Wiederholung der erstrichterlichen Motive das Urtheil des Landesgerichts bestätigt.

Der gegen diese gleichlautenden Entscheidungen ergriffenen außerordentlichen Revisionsbeschwerde hat der oberste Gerichtshof keine Folge gegeben aus nachstehenden Gründen:

Nach Art. 91. der W.=D. müssen die bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte in deren Geschäftslocale und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. Wenn eine Person, welche ein besonderes Geschäftslocale hat, in das Vergleichsverfahren oder in Conkurs verfällt und in Folge von Verfügungen mit der Vergleichs- oder Concursumasse dieses Geschäftslocale aufgelassen wird, so ist hiernach nicht die Wohnung des Verschuldeten als der Ort seiner Geschäftsbeforgung und Verrichtung, wie es im Art. 91. bei Ermangelung eines besonderen Geschäftslocales vorausgesetzt wird, anzunehmen, sondern, da ihm die Verwaltung seines Vermögens benommen und einem Notar als Leiter des Vergleichsverfahrens oder einem Concursumassenverwalter übertragen ist, so ist eben bei diesem Vergleichsleiter oder Concursumassenverwalter das Geschäftslocale für den Uberschuldeten, und nur bei diesem Vergleichsleiter oder Concursumassenverwalter können sich die Fonds zur Deckung eines Anspruchs befinden.